

Gegenwärtig
Richtern am Amtsgericht Keßler-Bechtold
ohne Protokollführer

In dem einstweiligen Anordnungsverfahren

betreffend

1

Myron Jan Aris Ch [REDACTED]
[REDACTED]

2.

Leon Orestis Walter Ch [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Beteiligte

1

Dr.-Ing. Aristovoulos Christidis,
geboren am 16.08.1953 in Thessaloniki,
wohnhaft Pestalozzistr. 68, 35394 Gießen

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Thomas Saschenbrecker, Friedrichstr. 2, 76275 Ettlingen

2

Eva Irene Ursula Erna Ba [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. Ulrike St [REDACTED] **Wettenberg**
Geschäftszeichen: 00071-10

erschieden bei Aufruf:

der Antragsteller in Person, Herr Rechtsanwalt Saschenbrecker sowie als Beistand Herr Assessor Schrammen

die Kindesmutter in Person und Frau Rechtsanwältin Dr. St [REDACTED]

für das zuständige Stadtjugendamt Frau Maurer

sowie die beiden Söhne Leon und Myron

Leon und Myron werden zunächst zur Angelegenheit unter Abwesenheit der übrigen Beteiligten im Richterzimmer angehört.

Der Antragsteller überreicht sein Schreiben vom 01.09.2010, wovon die Antragsgegnersseite eine Abschrift erhält.

Die vorsitzende Richterin erklärt hierzu, dass sich die angesprochenen Daten in der Akte zu Az.: 244 F 1394/10 nicht befinden und aus diesem Grunde aus dieser Akte auch nicht von ihr an Dritte weitergegeben werden könnten.

Sodann wurden die Kindeseltern zur Angelegenheit angehört

Der Antragsteller erklärt, dass er zu 2 Punkten aus dem Schriftsatz der Vertreterin der Kindesmutter Stellung nehmen möchte.

Frau Rechtsanwältin Dr. S. habe auf Seite 2 ihres Schriftsatzes vom 23.08.2010 hervorgehoben, welche hervorragenden schulischen Leistungen die Kinder hätten. Der Antragsteller erklärt hierzu, dass diese hervorragenden Leistungen nur dann da wären, wenn auch der Druck des Gerichtes vorhanden sei. Wenn dieser entfallen würde, könne man nicht wissen, wie sich die schulischen Leistungen weiter entwickeln würden. Bei Griechisch seien die Leistungen inzwischen auf Null abgesunken. Zuvor seien sie Klassenbeste gewesen. Dies sei in einem Zeugnis aus dem Jahre 2007 nachzulesen.

Darüber hinaus möchte er eine Begründung dafür geben, warum die Kinder Französisch anstatt Latein lernen sollten. Der Kindesvater vertritt hierzu die Auffassung, dass sich die Kinder durch das Erlernen einer in Europa gesprochenen lebendigen Sprache eher als Gesamteuropäer fühlen und entwickeln könnten.

Allgemein sei es für die Kinder auch besonders wichtig, die griechische Sprache zu erlernen. Diese Sprache sei erforderlich, wenn die Kinder sich in dem Heimatland Griechenland und bei Verwandten in Griechenland zurechtfinden wollen. Der Kindesvater erklärt, dass beide Kinder auch griechische Staatsbürger seien. Sie müssten deshalb dazu in der Lage sein, griechisch zu sprechen, wenn sie in Griechenland leben wollten oder dort in eine Erbgemeinschaft geraten.

Der Kindesvater beklagt, dass durch das Erlernen von Latein bereits Fakten geschaffen worden seien.

Allgemein zur Schule erklärt der Kindesvater, dass die Liebigschule für ihn in Ordnung sei. Für ihn sei es keine Alternative, die Kinder auf ein griechisches Internat zu schicken. Das nächste sei in Frankfurt.

Sehrwohl als eine gute Alternative würde er es ansehen, wenn die Kinder in eine deutsche Schule in Griechenland besuchen würden. Dies sei aber derzeit für ihn nicht realisierbar, da er das nächste Freisemester erst im Jahre 2012 nehmen könne.

Während der Ausführungen des Kindesvaters äußert sich die Kindesmutter zweimal dahingehend, dass sie das Ganze nicht mehr hören könne.

Die Kindesmutter erklärt, dass sie die Kinder bei der Wahl der Fremdsprache nicht beeinflusst habe. Die Kinder hätten und sollen das selbst entscheiden können. Sie selbst sei Sprachenlehrerin und könne damit gut umgehen.

Die Kindesmutter stellt noch klar, dass beide Kinder im Griechischunterricht nicht Klassenbeste waren. Sie hätten zwar jeweils eine 1 gehabt, die anderen Kinder hätten aber sehr viel besser griechisch sprechen können.

Der Vertreter des Kindesvaters stellt sodann den Antrag aus dem Schriftsatz vom 09.08.2010

Die Vertreterin der Kindesmutter beantragt,

diesen Antrag kostenpflichtig abzuweisen

Das Gericht kündigt an, dass über die Angelegenheit im Beschlusswege entschieden wird

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger

Keißler-Bechtold
Richtern am Amtsgericht

Keller, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle